Die Wohnungswirtschaft
Norddeutschland

10. Fachforum Rechnungswesen/Unterneh-messteuerung, Boltenhagen

Aktuelle Fragen zu Rückstellungen

WP/StB Lothar Klein

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Begriff der Rückstellung
3. Grund für die Bildung einer Rückstellung
4. Rückstellung für erbrachte Bauleistungen
5. Rückstellungen im Zusammenhang mit Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Gesetzliche Grundlagen

§ 249 HGB Rückstellungen

Abs. 1; „Rückstellungen sind für **ungewisse Verbindlichkeiten** und **für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften** zu bilden. Ferner sind Rückstellungen zu bilden für

1. im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden,

2. Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.“

Abs. 2: “Für andere als die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.“

2. Gesetzliche Grundlagen

§ 253 Zugangs- und Folgebewertung

Abs. 1: "…Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung **notwendigen Erfüllungsbetrages** anzusetzen…."

Abs. 2: "Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind abzuzinsen mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und im Falle sonstiger Rückstellungen aus **den vergangenen sieben Geschäftsjahren** ergibt."

2. Begriff der Rückstellung

Rückstellungen = künftige Ausgaben, die abgelaufene Wirtschaftsjahre betreffen, aber **der Höhe nach** und **dem Grunde nach** am Bilanzstichtag nicht bekannt sind.

Mit einer **Inanspruchnahme** muss gerechnet werden.

Rückstellungen dienen einer richtigen **Erfolgsermittlung** und **Periodenabgrenzung**.

3. Grund für die Bildung einer Rückstellung

- **privatrechtliche Vereinbarung**
- **gesetzliche Vorschriften**

Rückstellung kann als

- Geldleistung
- Sachleistung oder
- Dienstleistung erbracht werden

4. Rückstellung für erbrachte Bauleistungen

Ansatz:

privatrechtliche vertragliche Vereinbarung

wirtschaftliche Verursachung vor dem Abschlussstichtag

4. Rückstellung für erbrachte Bauleistungen

Bewertung:

in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer

Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags

4. Rückstellung für erbrachte Bauleistungen

Beispiel:

Ein Wohnungsunternehmen beauftragt ein Bauunternehmen mit der Erbringung von Bauleistungen für ein Neubauvorhaben. Der Auftragswert beträgt € 8,0 Mio. Bis zum Bilanzstichtag sind 50 % der Bauleistungen erbracht. Die im Posten Anlagen im Bau erfassten Kosten belaufen sich auf € 3,5 Mio.

Frage:

Ist zum Abschlussstichtag eine Rückstellung für erbrachte und noch nicht abgerechnete Bauleistungen zu bilden?

4. Rückstellung für erbrachte Bauleistungen

Lösung:

- Bis Bilanzstichtag wurden Bauleistungen in Höhe von € 4,0 Mio erbracht.
- Bilanziert sind Baukosten in Höhe von € 3,5 Mio.
- Für Bauleistungen in Höhe von € 0,5 Mio sind bis zum Bilanzstichtag noch keine Rechnungen eingegangen.
- In Höhe von € 0,5 Mio ist eine Rückstellung für erbrachte und noch nicht abgerechnete Bauleistungen zu bilanzieren.

4. Rückstellung für erbrachte Bauleistungen

Lösung:

- Es handelt sich um eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten.
- Rückstellungsbildung: Herstellungskosten oder Instandhaltungsaufwendungen
- Angabe im Anhang: Restbetrag von € 4,0 Mio. als sonstige finanzielle Verpflichtung

5. Rückstellung im Zusammenhang mit Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen

Ansatz:

gesetzliche Vorschriften

wirtschaftliche Verursachung vor dem Abschlussstichtag

5. Rückstellungen im Zusammenhang mit Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen

Bewertung:

in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer

Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags

5. Rückstellungen im Zusammenhang mit Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen

I. Rückstellungen für die Kosten von Dichtheitsprüfungen

Voraussetzungen:

- zum Bilanzstichtag besteht eine Pflicht zur Dichtheitsprüfung

- Prüfung ist noch nicht durchgeführt worden

5. Rückstellungen im Zusammenhang mit Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen

I. Rückstellungen für die Kosten von Dichtheitsprüfungen

Hamburg:

Dichtheitsprüfungen zum 31.12.2020 außerhalb Wasser-schutzgebieten

Mecklenburg-Vorpommern:

landesrechtlich bestehen keine Regelungen

ggfs. Regelungen in kommunalen Abwassersatzungen

5. Rückstellungen im Zusammenhang mit Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen

I. Rückstellungen für die Kosten von Dichtheitsprüfungen

Schleswig Holstein:

Sanierung des öffentlichen Kanalnetzes nach dem 31.12.2022

=> Dichtheitsprüfung 3 Jahre nach Sanierung

keine Sanierungsbedürftigkeit öffentlicher Kanalnetze bis 31.12.2022

=> Pflicht bis zum 31.12.2025

5. Rückstellungen im Zusammenhang mit Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen

II. Rückstellungen für die Kosten der Beseitigung festgestellter Schäden

von Dichtheitsprüfungen

Voraussetzungen:

– im Rahmen der Dichtheitsprüfung wird ein Schaden festgestellt

– Schaden ist zum Bilanzstichtag noch nicht beseitigt

5. Rückstellungen im Zusammenhang mit Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen

II. Rückstellungen für die Kosten der Beseitigung festgestellter Schäden

Hamburg:

Dichtheitsnachweise frühestens zum 31.12.2020

5. Rückstellungen im Zusammenhang mit Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen

II. Rückstellungen für die Kosten der Beseitigung festgestellter Schäden

Hamburg:

Sanierungspriorität III => Anlagen gelten als dicht

Sanierungspriorität II => Dichtheitsnachweis bis 2025

Sanierungspriorität I => Dichtheitsnachweis bis 31.12.2020

5. Rückstellungen im Zusammenhang mit Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen

II. Rückstellungen für die Kosten der Beseitigung festgestellter Schäden

Hamburg:

Wiederholungsprüfung alle 25 Jahre nach erstem Dichtheits-nachweis

=>

Wiederholungsprüfung frühestens 2045

5. Rückstellungen im Zusammenhang mit Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen

II. Rückstellungen für die Kosten der Beseitigung festgestellter Schäden

Mecklenburg-Vorpommern:

aus den Landesgesetzen ergeben sich keine Fristen

aus den kommunalen Abwassersatzungen können sich Beseitigungsfristen ergeben

5. Rückstellungen im Zusammenhang mit Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen

II. Rückstellungen für die Kosten der Beseitigung festgestellter Schäden

Mecklenburg-Vorpommern:

Wiederholungsprüfung alle 20 Jahre nach erstmaliger Dichtheitsprüfung

5. Rückstellungen im Zusammenhang mit Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen

II. Rückstellungen für die Kosten der Beseitigung festgestellter Schäden

Schleswig-Holstein:

Sanierung innerhalb angemessener Frist (24 bis 60 Monate)

Anordnung mit Fristsetzung durch die untere Wasserbehörde

5. Rückstellungen im Zusammenhang mit Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen

II. Rückstellungen für die Kosten der Beseitigung festgestellter Schäden

Schleswig-Holstein:

umgehende bzw. kurzfristige Sanierung bei Schäden der folgenden Klassen:

1. 4 und 5 nach ISYBAU (sehr starke Mängel)
2. 0 und 1 nach DWA M 149 Teil 3 (starke Mängel)

5. Rückstellungen im Zusammenhang mit Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen

II. Rückstellungen für die Kosten der Beseitigung festgestellter Schäden

Schleswig-Holstein:

Wiederholungsprüfung alle 30 Jahre nach dem spätmöglichsten Termin der erstmaligen Dichtheitsprüfung

5. Rückstellungen im Zusammenhang mit Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen

Steuerbilanz:

Bildung einer Rückstellung nur dann, wenn in den gesetzlichen Regelungen Sanktionen für den Fall der Nichtbeachtung vorgesehen sind

5. Rückstellungen im Zusammenhang mit Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen

Ausweis:

grundsätzlich handelt es sich um laufenden Instandhaltungsaufwand

Ausnahmen:

Schadensbeseitigungen im Zusammenhang mit Modernisierungsmaßnahmen

5. Rückstellungen im Zusammenhang mit Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen

Prüfungsbericht:

Rückstellung => Verstoß gegen entsprechende gesetzliche Regelungen

=> grundsätzliche Berichterstattungspflicht des Wirtschaftsprüfers im Prüfungsbericht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Auf Wiedersehen in Boltenhagen

11. FachForum
Rechnungswesen / Unternehmenssteuerung

24./25. Juni 2019